

Wirtschaftsförderungsrichtlinie für Handels- und Handwerksbetriebe im Kernbereich der Innenstadt

Diese Richtlinie ist gültig vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Anspruchsberechtigt sind sämtliche Handels- und Handwerksbetriebe, welche einen Standort in der gemäß Beilage 1 grün gekennzeichneten Kernzone der Innenstadt betreiben.

Ausgenommen sind folgende Branchen bzw. Unternehmen:

Alle Unternehmen, welche nicht im Bereich des Handels oder des Handwerkes tätig sind. Darüber hinaus insbesondere Banken, Versicherungen, Energieunternehmen, Immobilienmakler, Unternehmensberatung, Vermögens- und Finanzberatung, Waffengewerbe, Glücksspiel, Sexdienste, Kosmetik- und Nagelstudios, Friseure und Barber-Shops.

Gewerbe, welche ausschließlich oder überwiegend mittels Automatenverkauf abgewickelt werden.

Standorte, welche im Rahmen der Wirtschaftsförderungsrichtlinien für Ansiedlung und Umsiedlung im Kernbereich der Innenstadt 2023 und 2024 bereits gefördert wurden.

Förderbar sind lediglich jene Unternehmen, welche am förderbaren Standort dauerhaft an zumindest 4 Tagen in Summe 18 Stunden pro Woche geöffnet haben.

Anträge für diese Förderungen sind bei der Stadt Wiener Neustadt bis spätestens 31. März 2025 einzubringen.

Für das Jahr 2024 ist dieses Förderprogramm gemeinsam mit der bereits bestehenden Richtlinie für Ansiedlungen und Umsiedlungen im Kernbereich der Innenstadt mit einem Gesamtbetrag für sämtliche ansuchenden Unternehmen in Höhe von EUR 300.000,00 gedeckelt. Anträge werden nach deren zeitlichen Einlagen bei der Stadt chronologisch bearbeitet.

RÄUMLICHE ABGRENZUNG UND ÖRTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Diese Richtlinie ist anwendbar auf beide Seiten der grün gekennzeichneten Straßen sowie sämtliche Straßen, Gassen und Plätze etc., welche sich innerhalb der planlichen Darstellung gemäß Beilage 1 befinden (Grüne Umrandung).

Auszahlungen sind lediglich dann möglich, wenn am förderbaren Standort zumindest teilweise Flächen im Erdgeschoss der jeweiligen Liegenschaft betrieblich genutzt werden. Die reine Nutzung von Allgemeinflächen im Erdgeschoss, wie z. B. Toiletten, Stiegenhäusern, Gängen, Besprechungsräumen etc., begründet keinen Anspruch auf Auszahlung von Förderungen gemäß dieser Richtlinie.

Operative Abwicklung:

- Die Antragstellung erfolgt mittels eines Formulars an den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich II/1, Fördermanagement. Das Formular wird von der Stadt Wiener Neustadt auf der Homepage zur Verfügung gestellt und ist, gemeinsam mit allen erforderlichen Beilagen, von den Förderwerber:innen elektronisch einzubringen. Die erforderlichen Daten, welche von den Förderwerber:innen beizubringen sind, können im Detail dem Formular auf der Homepage entnommen werden.

- **Staffelung der möglichen Förderungen:**
 1. Förderbar sind sämtliche Ausgaben für Investitionen, Instandsetzungen, Instandhaltungen, Verbesserungsarbeiten oder Maßnahmen zur Attraktivierung, demnach für sämtliche betrieblich erforderlichen Anschaffungen. Dies gilt sowohl für jene, die fix mit dem Objekt verbunden sind oder beweglich (z. B. Inventar), aber auch für IT-Ausstattung oder den Erwerb immateriellen Gütern wie IT-Rechte, Lizenzen etc. Nicht förderbar sind Ausgaben im Zusammenhang mit dem Warensortiment sowie für laufende Ausgaben wie z. B. Personal, Energie, Versicherung oder andere Betriebskosten.
 2. Gefördert werden 50 % der nachgewiesenen und bezahlten Anschaffungen wie vorab dargestellt.
 3. Eine Förderung ist dann möglich, wenn die Summe aller Ausgaben für derartige Anschaffungen vom 01.01.2024 bis zum 31.12. 2024 zumindest EUR 5.000,00 exkl. USt pro Standort beträgt (somit minimaler Förderbetrag EUR 2.500,00) und auch die Zahlungen dafür bis zur Einbringung des Förderansuchens geleistet wurden. Die Förderung ist pro Unternehmen und Standort bei einer Anschaffungssumme von EUR 20.000,00 exkl. USt gedeckelt (somit maximaler

Förderbetrag EUR 10.000,00). Förderbar sind Rechnungen, die das Rechnungsdatum des Jahres 2024 aufweisen und auf das ansuchende Unternehmen ausgestellt wurden. Das ansuchende Unternehmen hat der Stadt zu bestätigen, dass diese Anschaffungen den förderbaren Standort betreffen und auch dort betrieblich verwendet werden. Ein entsprechender Zahlungsnachweis vom Firmenkonto ist dem Förderansuchen beizulegen. Mehrfach-Ansuchen pro Standort im Rahmen dieser Richtlinie sind unter den genannten Bedingungen möglich. Teilansuchen mit einem Anschaffungsbetrag von unter EUR 5.000,00 werden abgewiesen. Sämtliche genehmigten Teilansuchen werden summiert und bei einem Gesamtanschaffungsbetrag von EUR 20.000,00 gedeckelt.

Auszahlungsoptionen:

- Auszahlung gegen Vorlage der Rechnungen und Auszahlungsbestätigung für die getätigten Anschaffungen.

- Die Antragsteller:innen haben im Rahmen der Antragstellung darüber gesondert zu berichten, inwiefern sich diese Ansiedlung vor allem im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Vitalität und Regionalität positiv auf die Entwicklung der Innenstadt der Stadt Wiener Neustadt auswirkt, da die Stadt Wiener Neustadt vor allem Ansiedlungen mit diesen Schwerpunkten durch diese Richtlinie fördern möchte.

Auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf derartige Förderungen. Die Auszahlung von Förderungen gemäß dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Situation und Leistungsfähigkeit der Stadt Wiener Neustadt zum jeweiligen Zeitpunkt.